

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 13.10.2008, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers in den Städten Passau und Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Allgemeinverfügungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

a) Die Allgemeinverfügung vom 05.10.2007 betreffend Gebiete der Stadt Pocking und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, Neuburg a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott und Tettenweis.

b) Die Allgemeinverfügung vom 10.10.2007 betreffend Gebiete der Stadt Passau, der Stadt Vilshofen und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Markt Hutthurm, Neuburg a.Inn, Ruderting, Salzweg, Tiefenbach und Markt Windorf.

c) Die Allgemeinverfügung vom 14.04.2008 betreffend Gebiete der Stadt Pocking und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Bad Füssing, Neuhaus a.Inn, Neuburg a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott und Tettenweis.

d) Die Allgemeinverfügung vom 16.04.2008 betreffend Gebiete der Stadt Passau, der Stadt Vilshofen und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Markt Hutthurm, Neuburg a.Inn, Ruderting, Salzweg, Tiefenbach und Markt Windorf.

e) Die Allgemeinverfügung vom 31.07.2008 betreffend Gebiete der Stadt Passau und der Gemeinden Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Salzweg und Tiefenbach.

f) Die Allgemeinverfügung vom 06.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, Markt Hengersberg und Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Moos, Niederalteich und Schaufling.

g) Die Allgemeinverfügung vom 12.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Passau, Aicha v.Wald, Bad Füssing, Fürstenzell, Bad Griesbach i.Rottal, Neuburg a. Inn, Neuhaus a.Inn, Neukirchen v.Wald, Ortenburg, Pocking, Rotthalmünster, Ruderting, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Vilshofen a.d.Donau, Windorf.

h) Die Allgemeinverfügung vom 14.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Bernried, Deggendorf, Metten, Offenberg, Neuhausen, Plattling, Stephansposching, Mariaposching, Niederwinkling und Schwarzach.

i) Die Allgemeinverfügung vom 21.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, Markt Hengersberg und Markt Winzer und der Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Moos, Niederalteich und Schaufling.

j) Die Allgemeinverfügung vom 21.08.2008 betreffend Gebiete der Städte, Märkte und Gemeinden Passau, Aicha v.Wald, Bad Füssing, Fürstenzell, Bad Griesbach i.Rottal, Kirchham, Neuburg a. Inn, Neuhaus a.Inn, Neukirchen v.Wald, Ortenburg, Pocking, Rotthalmünster, Ruderting, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Vilshofen a.d.Donau, Windorf.

k) Die Allgemeinverfügung vom 29.08.2008 betreffend Gebiete der Städte Deggendorf, Plattling, Bogen und der Gemeinden Bernried, Markt Metten, Offenberg, Stephansposching, Aiterhofen, Hunderdorf, Iribach, Mariaposching, Niederwinkling, Neukirchen, Perasdorf, Markt Schwarzach, Straßkirchen, Windberg und Markt Wallersdorf.

2. Zonenausweisungen

2.1 Eingrenzungszone

Es wird eine Eingrenzungszone ausgewiesen, die folgende Gebiete umfasst:

a) die Stadt Passau

b) die Stadt Straubing

c) den Landkreis Deggendorf

d) den Landkreis Dingolfing-Landau

- e) den Landkreis Freyung-Grafenau
- f) den Landkreis Passau
- g) den Landkreis Regen
- h) den Landkreis Rottal-Inn
- i) den Landkreis Straubing-Bogen.

2.2 Befallsgebiete

Es werden desweiteren Befallsgebiete ausgewiesen, die folgende Gebiete umfassen:

- a) die Stadt Passau
- b) im Landkreis Passau die Städte Pocking und Vilshofen a.d.Donau und die Gemeinden Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Markt Windorf
- c) im Landkreis Deggendorf die Stadt Osterhofen und die Gemeinden Markt Hengersberg, Niederalteich, Offenberg, Stephansposching
- d) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Niederwinkling und Schwarzach.

3. Maßnahmen in den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone:

In den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone darf Mais nur bei Anwendung einer der nachfolgend unter Buchstaben a) und b) beschriebenen Maßnahmen angebaut werden:

- a) Alternative 1: 50 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf zwei Jahre

Mais wird in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2008 angebaute Frucht,
- in der verbleibenden Eingrenzungszone die im Jahr 2009 angebaute Frucht maßgeblich.

b) Alternative 2: 66% Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre:

Mais wird in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2008 angebaute Frucht,
- in der verbleibenden Eingrenzungszone die im Jahr 2009 angebaute Frucht maßgeblich.

Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen im jeweils zweiten aufeinander folgenden Jahr des Maisanbaues durchzuführen:

- aa) Für den Anbau ist ein mit einem Saatgutbehandlungsmittel, das ein geeignetes Insektizid gegen die Larven enthält, gebeiztes Maissaatgut zu verwenden, oder
- bb) es ist ein zur Bekämpfung der Larven geeignetes Bodeninsektizid zur Maisaussaat oder spätestens bis zum 15. Juni des Anbaujahres auszubringen, oder
- cc) es ist eine geeignete Behandlung der adulten Käfer mindestens zu deren Hauptflugzeit mit einem geeigneten Insektizid durchzuführen. Die für das angewandte Insektizid festgelegte Wartezeit ist zu beachten.

In den Fällen der Ziffer 3 Buchst. b) müssen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassene oder genehmigte wirksame Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers verwendet werden.

4. Anzeigepflichten und Kontrollen

4.1 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen und auf denen Mais seit 2008 angebaut war oder zukünftig wird, sind verpflichtet, den Befall oder Befallsverdacht unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: 08161 71-5730
Fax.: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

zu melden.

4.2 Der Anbau von Mais in den in Ziffer 2 genannten Zonen ist der LfL (siehe 4.1) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben.

Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf dem die jeweiligen Anbauflächen eingezeichnet sind.

4.3 Die Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer 3 Buchstabe b) sind dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, in dessen Bereich der Betriebssitz des Mais anbauenden Betriebs gelegen ist, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

4.4 Die Durchführung der Maßnahmen nach vorstehender Ziffer 3 Buchstabe b) ist zu dokumentieren; zu dokumentieren sind mindestens der Zeitpunkt der Behandlung, der behandelte Schlag oder das behandelte Feld- oder Grundstück, die Größe der Anbaufläche, das verwendete Insektizid sowie die Person, die die Maßnahmen vorgenommen hat. Diese Aufzeichnungen, die Lieferscheine des gebeizten Saatgutes und die der eingesetzten Insektizide sowie die Rechnung von dem Lohnunternehmer, der die Maßnahmen durchgeführt hat, sind mindestens bis zum 31. Dezember des übernächsten auf den Anbau folgenden Jahres aufzubewahren und bei einer Prüfung durch Beauftragte der LfL diesen vorzulegen, wobei diesen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind.

4.5 Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind vor dem Verbringen aus den in Ziffer 2 genannten Zonen von Erde und Rückständen zu reinigen.

4.6 Erde von Feldern, auf denen im laufenden Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus den in Ziffer 2 genannten Zonen verbracht werden.

4.7 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, haben den Beauftragten der LfL das Betreten der Grundstücke sowie das Aufhängen und die Überwachung von Lockstofffallen zur Kontrolle des Westlichen Maiswurzelbohrers zu gestatten.

4.8 Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, die Zonenabgrenzungen nach Ziffer 2 außerdem jederzeit geändert oder ergänzt werden.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4.8 wird angeordnet.

6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz (siehe Ziffer 4.1), und bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Graflinger Str. 81 in 94469 Deggendorf, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar, Anton-Kreiner-Str. 1 in 94405 Landau a.d.Isar, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, Innstr. 71 in 94036 Passau, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen, Lärchenweg 12 in 84347 Pfarrkirchen, bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen, Bodenmaier Str. 25 in 94209 Regen, und bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing, Kolbstr. 5 in 94315 Straubing während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

1. Im Jahr 2007 wurden auf von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ausgebrachten Lockstofffallen in der Stadt und im Landkreis Passau 238 Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadt Passau und den Landkreisen Passau, Deggendorf und Straubing-Bogen 222 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Gemeinde Neuburg a.Inn, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Ruhstorf a.d.Rott, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Gemeinde Tiefenbach, Stadt Vilshofen a.d.Donau, Markt Windorf, Markt Hengersberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Offenberg, Stadt Osterhofen, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Niederwinkling, Gemeinde Schwarzach.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Hat sich der Schädling etabliert, wird zu einer Eingrenzungsstrategie übergegangen. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera Le Conte* in der Gemeinschaft, geändert durch Entscheidung 2006/564/EG vom 17.08.2006 und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008, festgelegt.

Mit der Empfehlung der Kommission vom 11. August 2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera Le Conte* in Gemein-

schaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG), zeigt die Kommission den Mitgliedsstaaten Wege zur Eindämmung des Westlichen Maiswurzelbohrers auf.

II.

1. Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Anordnungen der Ziffern 2 bis 4.7 stützen sich auf § 4a PflSchG. Nach § 4a Alt. 1 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung i.S.v. § 3 Abs. 1, 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

2.1 Der Westliche Maiswurzelbohrer ist ein Schadorganismus im Sinne von § 2 Nr. 7 PflSchG. Die Maßnahmen nach den Ziffern 2 bis 4.7 sind Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen wie insbesondere die Festlegung der Fruchtwechselfolge, die ein zumindest teilweises Anbauverbot darstellt, Behandlungsvorgaben, Kontrollpflichten, Anzeigepflichten oder die Festlegung von Betretungsrechten werden auf § 3 Abs. 1 PflSchG gestützt, insbesondere dessen Nrn. 1, 2, 3, 6, 8 und 10 und 13.

2.2 Verordnungen nach § 3 Abs. 1, 3 oder § 4 Abs. 1 PflSchG liegen nicht vor, insbesondere regelt die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008 (eBANz. 2008, AT82 V1) nicht die Maßnahmen nach Art. 4a der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in der Gemeinschaft (2003/766/EG).

2.3 Der Westliche Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er den Landwirten auf Grund von Ertragsausfällen und Insektizidanwendungen jährlich rund 1 Mrd. US Dollar. Zu Beginn der 90er Jahre wurde er nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither zunehmend aus und hat mittlerweile Deutschland erreicht.

Dieser Umstand und das verstärkte Auftreten belegen das Vorliegen von Gefahr in Verzug, so dass sich die in den Ziffern 2 bis 4.7 festgelegten Maßnahmen zusätzlich auch auf § 5 Abs. 2 PflSchG stützen ließen. Danach kann die zuständige Behörde bei Gefahr im Verzug Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG und § 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 Buchst. a bis f PflSchG anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn zur Abwehr ein Handeln der an sich berufenen Stelle (vorliegend des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. der Landes-

regierung) objektiv nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist und ohne ein sofortiges Eingreifen der drohende Schaden eintreten würde (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.02.1997, Az.: 7 S 430/97). Wegen des Zusammenhangs von Fruchtfolge und Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen, die durch das Auftreten des Maiswurzelbohrers erforderlich werden, gilt dies außerdem auch in Bezug auf die Jahre ab 2009. Die gesamten Maßnahmen, die von der EG-Entscheidung auch als Eingrenzungsprogramm bezeichnet werden, sind als ein in seiner Gesamtheit zu betrachtendes einheitliches Konzept anzusehen (vgl. auch VG Freiburg, Urteil vom 08.07.2008, Az. 3 K 1806/07).

3. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken.

3.1 Ausgangspunkt der Anordnungen sind die Vorgaben der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in der Gemeinschaft (2003/766/EG), geändert durch Entscheidung vom 17. August 2006 (2006/564/EG) und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008, sowie die „Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera* Le Conte“ der BBA. Zur Konkretisierung der Eingrenzungsmaßnahmen nach Art. 4a der Entscheidung 2003/766/EG hat die Kommission die Empfehlung vom 11. August 2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG), erlassen.

Die von der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) geforderten Voraussetzungen, zur Eingrenzungsstrategie überzugehen, liegen vor. Die Festlegung von Befallszonen nach Art. 4a Abs. 1 dieser Entscheidung (im Folgenden als Befallsgebiete bezeichnet) und damit einhergehend die Durchführung von Eingrenzungsprogrammen (Art. 4a Abs. 2) setzen voraus, dass das Auftreten des Organismus während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren durch Untersuchungen bestätigt und eine Tilgung nicht mehr möglich ist. Die fachlichen Beurteilungen der Käferfunde im Jahr 2007 haben zweifelsfrei ergeben, dass die ersten Westlichen Maiswurzelbohrer bereits 2006 im Gebiet der Stadt Passau aufgetreten sein müssen. Dafür spricht der Fund von über 200 Käfern auf dem Grundstück in der Gemarkung Heining, Flurnummer 828, insbesondere wenn berücksichtigt, dass im Jahr 2006 im betreffenden Gebiet erheblich weniger Pheromonfallen ausgebracht waren als im Jahr 2007 bzw. 2008. Der Erstbefall konnte nicht zeitnah erfasst werden. Somit muss von einem latenten Auftreten des Käfers bereits seit einigen Jahren ausgegangen werden. Der Westliche Maiswurzelbohrer ist seit mehr als zwei Jahren in Niederbayern vorhanden. Während im Jahr 2007 das Auftreten des Käfers räumlich eng begrenzt war, erfolgte im Jahr 2008 eine massive räumliche Ausbreitung über mehrere Landkreise hinweg. Zusätzlich muss mit kontinuierlichen Neueinschleppungen aus den natürlichen Befallsgebieten Österreichs, der Slowakei und Ungarns über die Transitwege gerechnet werden. Die von der LfL bis zum Erlass dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ausrottungsstrategie ist gescheitert, weshalb nunmehr zur Eingrenzungsstrategie übergegangen wird.

3.2 Nach Nr. 2 Buchst. a) der Empfehlung 2006/565/EG der Kommission sollten Eingrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Organismus in einem Gebiet getroffen werden (Eingrenzungszone), das sich mindestens 10 Kilometer in das Befallsgebiet und mindestens 30 Kilometer in die nicht befallene Zone ausdehnt.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers sowie der Anzahl der gefundenen Käfer wurden Befalls- und Eingrenzungszone räumlich abgegrenzt. Anders als bei der Ausrottungsstrategie, die die EU bei bisher befallsfreien Gebieten verfolgt und bei der die Festlegung kleinräumiger Befalls- und Sicherheitszonen vorgeschrieben ist, sieht Art. 4a der Entscheidung 2003/766/EG großflächigere Befallsgebiete sowie Eingrenzungszone vor. Die Ausrottungsstrategie bezieht sich nämlich insoweit lediglich auf „Gebiete, die frei von dem Schadorganismus“ waren (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung), während sich die Eingrenzungsstrategie auf „Teile des Hoheitsgebietes“ des betroffenen Mitgliedsstaates beziehen (vgl. Art. 4a Abs. 1 der Entscheidung). Auch die englische und die französische Fassung der Entscheidung belegen, dass der Begriff der Befallszone in Art. 3 und Art. 4a nicht gleichbedeutend sind. Diese Fassungen sprechen bei Art. 3 von „focus zone“ bzw. „zone focale“ und bei Art. 4a von „infested zone“ bzw. „zones infestées“.

Die festgesetzten Befallsgebiete und die Eingrenzungszone sind aus folgenden fachlichen Gründen für eine effektive Bekämpfung des Schädling notwendig und erforderlich. Um die aufgrund der Entscheidung vorgesehenen Auflagen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erforderlich ist, wurden die Befallsgebiete auf die Gemeinden beschränkt, in denen der Käfer seit 2006 nachgewiesen wurde. Die Eingrenzungszone wurde wie von der Kommission empfohlen rund 30 Kilometer in das bisher befallsfreie Gebiet hinein ausgedehnt. Hierbei wurden wissenschaftliche Erkenntnisse über das Flugverhalten der Käfer berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die Stadt- und Landkreisgrenzen zur Gebietsabgrenzung abgestellt.

3.3 In den Befallsgebieten und in der Eingrenzungszone sind durch die Mitgliedstaaten Programme durchzuführen, um die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers von den Befallsgebieten auf Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken.

Bei der Anordnung der Maßnahmen wurde im Sinne der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen, in Ziffer 3 eine einzige konkrete Maßnahme anzuordnen. Stattdessen wurden in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission 2006/565/EG verschiedene Alternativen festgelegt. Der jeweilige Landwirt hat daher die Wahl, welche der unter Ziffer 3 angeordneten Maßnahmen er trifft.

Als am meisten bewährte Bekämpfungsmaßnahme gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer ist in Fachkreisen die Fruchtfolge anerkannt. Für die Eingrenzung des Schadorganismus stellen sich die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung alternativ angeordneten Maßnahmen als geeignet, wirksam und verhältnismäßig dar.

Der Käfer legt die Eier in den Boden von Maisfeldern ab. Bei 50 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf zwei Jahre (Alternative 1) sterben die schlüpfenden Larven im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Zwar durchläuft eine geringe Anzahl von Eiern eine zweijährige Diapause, so dass der Schlupf erst im zweiten Jahr stattfindet. Die geringe Anzahl erlaubt es jedoch, diese Eier bei der Festlegung der erforderlichen Eingrenzungsmaßnahmen unberücksichtigt zu lassen.

Um bei Alternative 2 (66 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre), bei der in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden darf und den schlüpfenden Larven somit im 2. Jahr des Maisanbaus eine Futtergrundlage zur Verfügung steht, die Zahl der schlüpfenden Larven bzw. die Zahl der adulten Käfer soweit zu reduzieren, dass eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt wird, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in den Zonen und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling wurden die Maßnahmen ergriffen, die nach dem Gefährdungsgrad abgestuft sind und insbesondere auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven abzielen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der gefundenen Käfer sind die Maßnahmen auch ausreichend und stellen damit ein wirksames Eingrenzungsprogramm dar. Ferner entspricht es dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, wenn aus Gründen des Umweltschutzes die in Nr. 3 Buchstabe b) cc) genannten Behandlungsmaßnahmen zur Hauptflugzeit der adulten Schädlinge durchgeführt werden, zu der sie die meiste Wirksamkeit entfalten können.

4. Die Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst beraten und unterstützt werden können. Zudem muss die zuständige Behörde den Vollzug der angeordneten Maßnahmen kontrollieren.

Diesen Belangen konnten die berechtigten Interessen der Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, vor allem in Bezug an einem uneingeschränkten Maisanbau zurückgestellt werden.

5. Die Ziffer 4.8 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Diese Regelung ist notwendig, um insbesondere Fälle unbilliger Härte auszugleichen und um ggf. auf veränderte Sach- und Erkenntnislagen reagieren zu können.

6. Im Zusammenhang mit den unter Ziffern 2 bis 4.7 festgelegten Maßnahmen sind die Allgemeinverfügungen vom 05.10.2007, 10.10.2007, 14.04.2008, 16.04.2008, 31.07.2008, 06.08.2008, 12.08.2008, 14.08.2008, 21.08.2008 und vom 29.08.2008 aufzuheben, um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2006 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, den Maiswurzelbohrer an einer weiteren Ausbreitung zu hindern, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- bzw. Erntejahr 2009 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaues müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich auf die Jahre 2009 und später beziehen. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

8. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 2 bis 4.8 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

Wird dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Anordnung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten. Auch kann bei Verstößen die Beseitigung von Maisanpflanzungen angeordnet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 13.10.2008



Dr. Tischner
Direktor an der LfL